

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 28

09.12.2020

2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt
i.d.OPf.;

Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von
Arzneimitteln auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2575 und 2579 der
Gemarkung Neumarkt i.d.OPf., Stadt Neumarkt i.d.OPf.

220

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum
Infektionsschutz nach § 25 Satz 1 der Zehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV)

223

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum
Infektionsschutz nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 3 der Zehnten
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
Bezeichnung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten, auf
denen eine Maskenpflicht und ein Alkoholverbot gilt

224

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Az. 45-170-090.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Firma Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;

Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 2575 und 2579 der Gemarkung Neumarkt i.d.OPf., Stadt Neumarkt
i.d.OPf.

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der
9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt i.d.OPf., am 30.11.2020 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage durch die Abspaltung der Herstellung von Hanfwirkstoffen von der bestehenden Bionorica SE in Verbindung mit der Eingliederung in die Bionorica Ethics GmbH auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2575 und 2579, Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf., erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügbaren Teile des Bescheides lauten:

1. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Firma Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt i.d.OPf., erhält nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. Nr. 4.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 2575 und 2579 der Gemarkung Neumarkt i.d.OPf., Stadt Neumarkt i.d.OPf..

Die Änderung umfasst:

- Die Ausgliederung des Produktionsbereichs zur Herstellung von Hanfwirkstoffen aus der Bionorica SE,
- die Kapazitätserhöhung folgender Edukte (E) und Produkte (P):

Stoff	Kapazität [kg/a]	
	genehmigt	beantragt
Lösemittel (n-Heptan, Acetonitril, TBME) (E)	100	2000
Cannabis Pflanzenteile (E)	75	1500
Nutzpflanzenprimärextrakt BtM (E)	300	6000
Dronabiol (P)	7,5	150
Cannabidiol (P)	5	100

- den Austausch bzw. die Neubeschaffung von Produktionsanlagen.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Immissionsschutz
- Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit
- Entwässerung (Tiefbauamt der Stadt Neumarkt i.d.OPf.)

3. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt i.d.OPf., hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

B) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung liegt gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit

vom 10.12.2020 bis einschließlich 23.12.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

beim **Landratsamt Neumarkt i.d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d. OPf., im Gebäudekomplex A, 2. Stock, Zimmer Nr. 217,**

zur Einsichtnahme aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ möglichst vorab einen Termin unter Tel. 09181/470-208.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 23.12.2020**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfrist.

Neumarkt i.d.OPf., den 08.12.2020

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Berschneider

**Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
zum Infektionsschutz nach § 25 Satz 1 der Zehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV)**

Ab 09.12.2020 gelten für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. die Regelungen bei einer Sieben-Tages-Inzidenz größer 200 (§ 25 der 10. BayIfSMV)

Am Mittwoch, 9. Dezember, tritt die neue Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft. Da die aktuell bereits geltenden Maßnahmen nicht ausreichen, um das Pandemiegeschehen in Bayern nachhaltig zu begrenzen, werden mit Wirkung ab 09.12.2020 die Maßnahmen verschärft.

Für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von aktuell **230,4** (Stand: RKI vom 09.12.2020) gilt ab 09.12.2020 außerdem:

- Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund
 - a) eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b) der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
 - c) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
 - e) der Begleitung Sterbender,
 - f) von Handlungen zur Versorgung von Tieren,
 - g) der Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020 oder
 - h) von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen

- Abweichend von § 12 Abs. 4 sind Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte untersagt.
- An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 findet ab der Jahrgangsstufe acht mit Ausnahme der jeweils letzten Jahrgangsstufe und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung kein Unterricht in Präsenzform statt.
- Abweichend von § 20 Abs. 3 und 4 sind der Unterricht an Musikschulen und Fahrschulunterricht in Präsenzform untersagt.

Die Bekanntmachung tritt am 09.12.2020 in Kraft. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. kann das Außerkrafttreten der oben genannten Regelungen anordnen, wenn der Inzidenzwert die Marke 200 sieben Tage in Folge unterschritten hat.

Neumarkt i.d.OPf., 09.12.2020

Willibald Gailler
Landrat

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
zum Infektionsschutz nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 3
der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**Bezeichnung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten,
auf denen eine Maskenpflicht und ein Alkoholverbot gilt**

1. Folgende zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten werden nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) als Bereiche festgelegt, auf denen eine Maskenpflicht auch im Freien gilt:

1.1 In der Stadt Freystadt:

- Marktplatz

1.2 In der Großen Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf.:

- Marktstraße: Untere Marktstraße ausgehend vom Unteren Tor, einschließlich Rathausplatz, und Obere Marktstraße bis zur Einmündung in die Badstraße
- Bahnhofstraße; ausgehend von der Kreuzung mit der Ringstraße/ Badstraße bis zum Bahnhof (einschließlich Bahnhofsvorplatz)
- Kloostergasse; ausgehend vom Rathausplatz bis zum Klostertor

1.3 In der Stadt Parsberg:

- Dr.-Boecale-Straße/ Marktstraße (von der Einmündung Lindlbergstraße/ Hohenfelser Straße bis zur Kreuzung Lupburger Straße/ Alte Seer Straße)
- Dr.-Schrettenbrunner-Straße ab der Kreuzung mit der Marktstraße bis zur Einmündung der Zufahrt zum Rewe-Markt Dr.-Schrettenbrunner-Straße 7
- Zum Mallersdorfer Grund (zwischen Hohenfelser Straße und Dr. Boecale-Straße)

Zusätzlich ergeht die *dringende Empfehlung* an alle Schüler, auch auf den Vorplätzen vor Schulen und auf den Wegen von und zur Schule Masken zu tragen, wenn sich ein Abstand von 1,50 Metern zu anderen Schülern nicht wahren lässt.

2. Die oben unter Nr. 1 genannten Bereiche werden auch als öffentliche Straßen und Plätze im Sinne des § 24 Abs. 3 der 10. BayIfSMV festgelegt, auf denen der Konsum von Alkohol unter freiem Himmel untersagt ist.
3. Die Bekanntmachung tritt am 09.12.2020 in Kraft.
4. Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landratsamtes sowie im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. veröffentlicht. Die Begründung ist im Amtsgebäude des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 344, nach Voranmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Hinweise:

Die Maskenpflicht gilt für Fußgänger, insbesondere auf dem Gehweg und beim Queren von Fahrbahnen, aber auch bei Benutzung eines Fahrrades, nicht jedoch im Inneren von Kraftfahrzeugen.

Die sonstigen Gebote, Verbote und Vorschriften der 10. BayIfSMV bleiben unberührt.

Neumarkt i.d.OPf., 09.12.2020

Willibald Gailler
Landrat

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat